

**Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Psychologie
der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung
an der Technischen Universität Dortmund
vom 16. Dezember 2025**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Mastergrad
- § 5 Leistungspunktesystem
- § 6 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur
- § 7 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden
- § 8 Praxisphasen
- § 9 Prüfungen
- § 10 Nachteilsausgleich
- § 11 Mutterschutz
- § 12 Fachstudienberatung und Studienverlaufsvereinbarungen
- § 13 Fristen und Termine
- § 14 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Prüfende, Beisitzende
- § 17 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 19 Zulassung zur Masterprüfung
- § 20 Umfang der Masterprüfung
- § 21 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten
- § 22 Masterarbeit (Thesis)
- § 23 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 24 Zusatzqualifikationen
- § 25 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel
- § 26 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades
- § 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 29 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Modulübersicht

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

- (1) Diese Masterprüfungsordnung gilt für das Masterstudium im Studiengang Psychologie an der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des Masterstudiums.
- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil der Prüfungsordnung. Sie werden durch den Fakultätsrat beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

§ 2

Ziel des Studiums

- (1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums wird ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben. Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums haben die Kandidat*innen bewiesen, dass sie über psychologische Fachkenntnisse verfügen, sowie über methodische Fähigkeiten, psychologische Fragestellungen wissenschaftlich zu untersuchen. Sie sind ferner in der Lage, ihre Expertise in Wort und Schrift auszudrücken. Auf Basis des Grundlagen- und Anwendungswissens sollen die Studierenden befähigt werden, alltägliche und wissenschaftliche Problemstellungen aus psychologischer Sicht zu beschreiben, zu analysieren und psychologische Lösungswege zu finden. In der beruflichen Tätigkeit als Psycholog*in schlägt sich diese Kompetenz darin nieder, dass sie z.B. an Hochschulen, Schulen und anderen Bildungseinrichtungen, im Gesundheits- und Sozialwesen, in der Verwaltung sowie in Unternehmen forschen, lehren, beraten und diagnostizieren. Das Masterstudium Psychologie trägt durch den Einbezug gesellschaftlich relevanter und aktueller Themen dazu bei, dass die Studierenden in Selbstreflexion ihre Persönlichkeit weiterentwickeln können. Dieser Prozess bildet die Grundlage für ein gesellschaftliches Engagement, das den Erhalt und den Ausbau des demokratischen Rechtsstaats zum Ziel hat.
- (2) Mit bestandener Masterprüfung erwerben die Studierenden einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Psychologie. Es handelt sich um eine kumulative Prüfung, in die alle im Masterstudium erzielten Prüfungsleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen eingehen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Psychologie ist
 - a) ein Bachelorabschluss in dem Studiengang Psychologie in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder

- b) ein anderer vergleichbarer Abschluss an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes, sofern der Prüfungsausschuss festgestellt hat, dass keine wesentlichen Unterschiede zu dem in Absatz 1 lit. a genannten Abschluss und Studiengang vorliegen.
- (2) Darüber hinaus müssen die Studienbewerber*innen im Studienabschluss gemäß Absatz 1 fundierte, grundlegende Kenntnisse im Umfang von
- mindestens 12 Leistungspunkte im Bereich Statistik
 - mindestens 6 Leistungspunkte im Rahmen eines experimentalpsychologischen Praktikums
 - mindestens 6 Leistungspunkte in den Bereichen Psychologische Diagnostik, Allgemeine Psychologie, Entwicklungspsychologie, Persönlichkeitspsychologie bzw. Differentielle Psychologie, Sozialpsychologie und Klinische Psychologie
 - mindestens 6 Leistungspunkte in zwei Anwendungsfächern der Psychologie (z.B. Pädagogische Psychologie, Neuropsychologie oder Arbeits- und Organisationspsychologie)
- erworben haben.
- (3) Zuständig für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen ist der Prüfungsausschuss. Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen des erreichten Abschlusses und des Studiengangs mit dem Abschluss und dem Studiengang nach Absatz 1 lit. a.
- (4) Es ist möglich, sich aus dem laufenden sechsten Fachsemester eines Bachelor of Science. in Psychologie zu bewerben. Voraussetzung ist in diesem Fall jedoch, dass zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens 150 Leistungspunkte erworben wurden.
- (5) Wurde der akademische Grad im Ausland erworben, so sind zur Prüfung der Wesentlichkeit von Unterschieden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sowie die Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zu beachten.
- (6) Zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen gemäß Absatz 1 müssen Studienbewerber*innen folgende Kriterien erfüllen:
- a) Als Gesamtnote wurde im vorausgesetzten Abschluss gemäß Absatz 1 mindestens die Note 2,7 (befriedigend) erzielt. Im Falle eines ausländischen Abschlusses muss sich die Gesamtnote 2,7 (befriedigend) nach Umrechnung in das deutsche Notensystem und unter Berücksichtigung der Empfehlung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) ergeben.
- b) Studienbewerber*innen müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Sofern die Technische Universität Dortmund keine gesonderte Sprachordnung erlassen hat, werden zum Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache die folgenden Regelungen angewandt.

Der Nachweis der Sprachkenntnisse wird beispielsweise erfüllt durch

- den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF), der in allen vier Teilprüfungen mindestens mit der Bewertung TestDaF-Niveau (TDN) 4 oder insgesamt mit 16 Punkten absolviert sein muss,
- das Sprachzertifikat „telc Deutsch C1 Hochschule“,

- die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ mindestens auf dem Niveau 2 (DSH2),
- einen Schulabschluss an einer deutschsprachigen Schule im Ausland, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertig ist.

Studienbewerber*innen sind von dem Sprachnachweis befreit, wenn ein deutschsprachiges Studium an einer deutschsprachigen Hochschule erfolgreich abgeschlossen wurde.

Genauerer regeln die „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT)“ und die Ordnung der Technischen Universität Dortmund für die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ in der jeweils gültigen Fassung.

Bei Studienbewerber*innen mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung ist ein solcher Nachweis nicht erforderlich.

- c) Ausreichende Englischsprachkenntnisse zur Bearbeitung wissenschaftlicher Literatur, zum Verstehen von wissenschaftlichen Präsentationen und zur Diskussion wissenschaftlicher Ergebnisse in englischer Sprache werden dringend empfohlen.
- (7) Ist ein*e Bewerber*in noch nicht im Besitz des Bachelorzeugnisses, so kann der Prüfungsausschuss diese*n Bewerber*in zum gewählten Masterstudiengang zulassen, wenn diese oder dieser den Nachweis erbringt, dass sie*er alle Prüfungen eines Bachelorstudiengangs gemäß Absatz 1 erfolgreich abgelegt hat.

§ 4

Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung den akademischen Grad Master of Science („M. Sc.“).

§ 5

Leistungspunktesystem

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist.
- (2) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von etwa 30 Stunden erfordert. Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module vergeben.

§ 6

Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester (zwei Jahre) und schließt die Anfertigung der Masterarbeit ein.
- (2) Das Masterstudium umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte, die ca. 3.600 studentischen Arbeitsstunden entsprechen und sich in Pflicht- und Wahlpflichtbereich aufteilen.
- (3) Das Studium gliedert sich in die im Anhang genannten Module, die sich in der Regel über maximal zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens fünf Leistungspunkten.
- (4) Im Wahlpflichtbereich müssen die Studierenden zwei Module in der Grundlagenvertiefung (Differentielle Psychologie, Entwicklungspsychologie, Neuropsychologie, Sozialpsychologie und Arbeits- und Organisationspsychologie) und zwei Module in der Anwendungsvertiefung (Empirische Bildungsforschung, Human-Factors Psychologie, Klinische Psychologie, Pädagogische Psychologie) abschließen. Zusätzlich muss das Modul „Ergänzendes Wahlpflichtseminar“ abgeschlossen werden. Das Seminar im Modul „Ergänzendes Wahlpflichtseminar“ darf nicht im Rahmen der vier abgeschlossenen Wahlpflichtmodule bereits belegt worden sein.
- (5) Die Struktur des Studiengangs sowie die Module einschließlich der zu erwerbenden Leistungspunkte und Prüfungsformen (Modulprüfung oder Teilleistungen) sind im Anhang zu dieser Prüfungsordnung dargestellt.
- (6) Die Lehrveranstaltungen / Prüfungen können im Wahlpflichtbereich auch in englischer Sprache angeboten werden. Die Entscheidung der*des Dozentin*Dozenten, eine Veranstaltung / Prüfung in englischer Sprache anzubieten, wird mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (7) Das Studium kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

§ 7

Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs Psychologie können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerbenden die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der*des jeweiligen Lehrenden die*der Dekan*in oder ein*e von ihr*ihm beauftragte*r Lehrende*r mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerbenden in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

- Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG NRW als Zweithörer*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*r pflegebedürftig ist).
 2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerber*innen selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber der*dem Dekan*in geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 8

Praxisphase

- (1) Die Praxisphase im Masterstudiengang Psychologie ist in der Regel im 2. Fachsemester zu absolvieren und umfasst mindestens 330 Zeitstunden. Mit erfolgreichem Abschluss werden insgesamt 11 Leistungspunkte erworben. Ziel der Praxisphase ist psychologisches Fachwissen in einem beruflichen Umfeld anzuwenden. Dazu zählt auch der Einsatz psychologischer Verfahren und Methoden. Die berufspraktische Tätigkeit soll die Studierende auch in der Zusammenarbeit mit Fachkräften anderer Fachrichtungen vertraut machen.
- (2) Die psychologische berufspraktische Tätigkeit ist in Form eines Praktikumszeugnisses nachzuweisen. Die Tätigkeit ist unter Anleitung einer*eines Diplom-Psychologin*Diplom-

Psychologen oder einer*eines Psychologin*Psychologen mit einem Master in Psychologie zu absolvieren.

- (3) Näheres regelt die Modulbeschreibung der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung.

§ 9

Prüfungen

- (1) Jedes Modul wird mit einer Prüfung oder mehreren Prüfungen abgeschlossen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Der Modulabschluss erfolgt durch eine benotete Modulprüfung oder durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Die jeweilige Prüfungsart und Prüfungsform (Modulprüfung oder Teilleistungen / benotet oder unbenotet) ergeben sich aus dem Anhang zu dieser Prüfungsordnung.
- (2) Modulprüfungen oder Teilleistungen werden studienbegleitend in der Regel durch schriftliche, mündliche, elektronische Prüfungen oder Prüfungen in elektronischer Kommunikation erbracht (Klausurarbeiten, Referaten bzw. Seminargestaltungen, Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen, Portfolios, Poster- oder Projektpräsentationen mit oder ohne Disputation und fachpraktischen Prüfungen etc.). Die jeweils verantwortlichen Prüfenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen, die nicht von Satz 1 umfasst werden.
- (3) Art, Form und Umfang der Modulprüfungen und Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt oder werden rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung von den jeweils verantwortlichen Prüfenden bekannt gegeben. Auf Antrag über den Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen für einen begrenzten Zeitraum von der ursprünglich in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs vorgesehenen Erbringungsform abgewichen werden.
- (4) Die Zulassung zu den einzelnen Modulprüfungen oder Teilleistungen erfordert, dass die in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs / im Anhang zu dieser Prüfungsordnung als Voraussetzungen bezeichneten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind.
- (5) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- (6) Für Modulprüfungen ist bei Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von mindestens 1,5 und maximal vier Zeitstunden Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von mindestens 20 Minuten und maximal 45 Minuten vorzusehen. Für Teilleistungen sind mindestens eine und maximal drei Zeitstunden Dauer für Klausurarbeiten und für mündliche Prüfungen eine Dauer von 15 bis 30 Minuten vorzusehen. In mündlichen Gruppenprüfungen darf eine Gesamtdauer von 60 Minuten bei Modulprüfungen und 45 Minuten bei Teilleistungen nicht überschritten werden.
- (7) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von mindestens einer*einem Prüfenden bewertet.
- (8) Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Eventuell zugelassene Hilfsmittel werden rechtzeitig vor der Prüfung von den Prüfenden bekannt gegeben. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach

spätestens zwei Monaten bekannt zu geben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind.

- (9) Klausurarbeiten können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Insbesondere bei der Anwendung dieses Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und erforderlichen Kenntnisse abgestellt sind und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei Prüfungen, die von zwei Prüfenden zu bewerten sind, werden die Prüfungsaufgaben von beiden Prüfenden gemeinsam erarbeitet. Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (10) Für elektronische Prüfungen sind die Regelungen zu schriftlichen Prüfungen entsprechend anzuwenden. Mündliche Prüfungen sind stets von zwei Prüfenden oder einer* einem Prüfenden in Gegenwart einer* eines sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abzunehmen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (11) Wird eine mündliche Prüfung vor einer* einem Prüfenden abgelegt, hat diese*r vor der Festsetzung der Note gemäß § 21 Absatz 1 die*den Beisitzenden zu hören. Wird eine mündliche Prüfung vor zwei Prüfenden abgelegt, legt jede*r Prüfende eine Einzelnote für die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 21 Absatz 1 fest. Die Noten der mündlichen Prüfungsleistung werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 21 Absatz 7 ermittelt.
- (12) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der*dem Kandidatin*Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer*innen zugelassen, es sei denn, die*der Kandidat*in widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung können diese Personen von der*dem Prüfenden als Zuhörer*in ausgeschlossen werden.
- (13) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von zwei Prüfenden im Sinne des § 16 zu bewerten.
- (14) Schriftliche Prüfungsleistungen im Sinne des Absatzes 12 sind, mit Ausnahme der Masterarbeit, von beiden Prüfenden getrennt entsprechend § 21 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der schriftlichen Prüfungsleistung wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur eine*ein Prüfende*r die schriftliche Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird vom Prüfungsausschuss ein*e dritte*r Prüfer*in zur Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung bestimmt. In diesem Fall wird die Note der schriftlichen Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die schriftliche Prüfungsleistung kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. § 21 Absatz 7 gilt entsprechend.
- (15) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Studienleistungen verlangt werden. Studienleistungen sind in der Regel als Voraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung definiert. Dies können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, schriftliche oder mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Portfolios. Studienleistungen können benotet oder mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet werden. Voraussetzung

für den erfolgreichen Abschluss des Moduls ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. Die Studienleistungen müssen demnach mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet oder mit „bestanden“ bewertet worden sein. Bei Studienleistungen, die unbegrenzt wiederholt werden können, findet § 21 Absatz 4 lit. b keine Anwendung. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. In Ausnahmefällen können Studienleistungen auch als Voraussetzung für den Modulabschluss definiert werden. Die Ausnahmen müssen im Prüfungskonzept begründet werden und sind Teil der Akkreditierung des Studiengangs.

- (16) Studienleistungen liegen in Umfang, Form und Inhalt deutlich unterhalb des Niveaus von einer Modulprüfung oder Teilleistung. Soweit die Form, in der die Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, nicht in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von der*dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
- (17) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Bei der Regelung von Anwesenheitspflichten ist das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Über die Anwesenheitspflicht wird entweder auf der Grundlage eines diesbezüglichen Votums des Studienbeirates oder auf der Grundlage einer Zwei-Drittel-Mehrheit des Fakultätsrates entschieden. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen. Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Studierenden in geeigneter Form zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (18) Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, die Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.

§ 10

Nachteilsausgleich

- (1) Macht die*der Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist zu erbringen, so legt der Vorsitz des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Dies gilt auch für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung. Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorgesehen werden. Der Nachteilsausgleich soll sich bei Menschen mit einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung der Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt (z.B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund).
- (2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist bei der Zentralen Prüfungsverwaltung einzureichen.

§ 11 **Mutterschutz**

Es gelten die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, vgl. § 64 Absatz 2 Nummer 5 und Absatz 2a HG NRW.

§ 12 **Fachstudienberatung und Studienverlaufsvereinbarungen**

- (1) Sofern Studierende nach Ablauf der Hälfte der Regelstudienzeit, frühestens drei Monate nach dem Ende des zweiten Semesters des von ihnen studierten Studiengangs, weniger als ein Drittel der zu erbringenden Leistungspunkte erreicht haben, können sie vom Vorsitz des Prüfungsausschusses zu einer verpflichtenden Fachstudienberatung eingeladen werden.
- (2) Ziel der Fachstudienberatung ist der Abschluss einer Vereinbarung, in der das weitere Studium geplant wird und sich die*der Studierende zu bestimmten Maßnahmen zur Erreichung der Studienziele verpflichtet und weitere zur Förderung des weiteren Studienverlaufs geeignete Maßnahmen der Hochschule vereinbart werden (Studienverlaufsvereinbarung).

§ 13 **Fristen und Termine**

- (1) Zu jeder Prüfung ist eine Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung erforderlich. Der Anmeldezeitraum muss mindestens zwei Wochen betragen. Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei mündlichen Prüfungen bis zu einer Woche vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Die*der Studierende gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet. Bei Prüfungen, die im Rahmen des Masterstudiengangs Psychologie von einer anderen Fakultät als der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung angeboten werden, können hiervon abweichende Regelungen gelten.
- (2) Sofern ein ordnungsgemäßes Prüfungsverfahren sichergestellt ist, kann der Prüfungsausschuss zur Förderung der Internationalität auf vorherigen Antrag und mit Zustimmung der*des Prüferin*Prüfers Ausnahmen im Prüfungsverfahren hinsichtlich Art, Ort und Zeitpunkt der Prüfung bewilligen, wenn zum vorgesehenen Prüfungszeitpunkt ein begründeter studienfördernder Auslandsaufenthalt angestrebt wird und die Teilnahme am regulären Prüfungsverfahren unzumutbar ist. Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn des Prüfungsverfahrens, spätestens 8 Wochen vor dem Prüfungstermin gegenüber der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erklären und bedarf einer schriftlichen Begründung.
- (3) Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, die Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, des*der eingetragenen Lebenspartners*Lebenspartnerin oder

einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*r pflegebedürftig ist.

- (4) Die Termine für schriftliche Prüfungen werden von dem Vorsitz des Prüfungsausschusses festgelegt und sind so früh wie möglich, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit, bekannt zu geben. Zeiträume für mündliche Prüfungen werden mindestens vier Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt gegeben. Die individuellen Termine werden eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben.

§ 14

Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Modulprüfungen und die einzelnen Teilleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen müssen aus Gründen der Herstellung einer Vergleichbarkeit und Prüfungsgerechtigkeit in der Form durchgeführt werden, in der bereits der Erstversuch der Prüfung stattgefunden hat. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Bei Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch jeweils ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflichtmodul ausgeglichen werden.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann die Masterarbeit nur als Ganzes und dann nur einmal mit neuer Themenstellung wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit gemäß § 22 Absatz 9 ist nur zulässig, wenn der*die Kandidat*in bei der Anfertigung der nicht erfolgreichen Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Praktika und Studienleistungen können beliebig oft wiederholt werden.
- (5) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 120 Leistungspunkte aus den studienbegleitenden Leistungen, der Ableistung von Praktika und für die Masterarbeit erworben wurden.
- (6) Die Masterprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
 1. die Masterarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
 2. die*der Kandidat*in nicht mehr die erforderliche Mindestanzahl von Leistungspunkten erwerben kann oder
 3. eines der im Anhang genannten Pflichtmodule endgültig nicht bestanden wurde.
- (7) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfung als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitz des Prüfungsausschusses der*dem Kandidatin*Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der*dem Kandidatin*Kandidaten eine Bescheinigung über die bestandenen Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 15

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung einen Prüfungsausschuss.
- (2) Ein Prüfungsausschuss gemäß Absatz 1 besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen den Vorsitz sowie den stellvertretenden Vorsitz. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter*in werden vom Fakultätsrat Vertreter*innen gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von der*dem Dekan*in bekannt gegeben. Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fakultätsübergreifenden Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die folgenden Aufgaben auf den Vorsitz übertragen: Zulassung, Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen, Beschwerden, Prüferbestellungen. Entscheidungen über Widersprüche und die Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat können nicht auf den Vorsitz des Prüfungsausschusses übertragen werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter*in und zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitz. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung von Leistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüfenden sowie der Beisitzenden.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Vertreter*innen, die Prüfende sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund.

§ 16

Prüfende, Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung dem Vorsitz des Prüfungsausschusses übertragen. Zu Prüfenden dürfen an der Hochschule Lehrende der Technischen Universität Dortmund sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. Zu Beisitzenden darf bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidat*innen können für die Masterarbeit (Thesis) Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidat*innen soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Rechtsanspruch.

§ 17

Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Einstufung in höhere Fachsemester findet die jeweils gültige Ordnung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund Anwendung.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die*der Kandidat*in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie*er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der*des Kandidatin*Kandidaten oder eines von der*dem Kandidatin*Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der*des Kandidatin*Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die*den Studierende*n aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Dauerhafte Beeinträchtigungen berechtigen nicht zum Prüfungsrücktritt; die Möglichkeit eines Nachteilsausgleichs bleibt vorbehalten. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der*dem Kandidatin*Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z.B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben oder Abschreiben

lassen bzw. andere Hilfeleistungen zu Täuschungsversuchen anderer, verspätete Abgabe) beeinflusst, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 und 2 durch die*den Aufsichtsführende*n festgestellt, protokolliert diese*r den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet gilt, trifft die*der jeweilige Prüfende. Ein*e Kandidat*in, die*der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der*dem Prüfenden oder der*dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die*den Kandidatin*Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann von den Kandidat*innen bei Modulprüfungen und Teilleistungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie*er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 22 Absatz 10 bleibt unberührt.
- (5) Die*der Kandidat*in kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der*dem Kandidatin*Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der*dem Kandidatin*Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Masterprüfung

§ 19

Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Psychologie an der Technischen Universität Dortmund oder der Zulassung als Zweithörer*in gemäß § 52 Absatz 2 HG gilt ein*e Studierende*r als zu den Prüfungen dieses Studiengangs zugelassen, es sei denn, die Einschreibung bzw. Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.
- (2) Die Einschreibung bzw. Zulassung ist zu versagen, wenn
 - 1. die*der Kandidat*in eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem Masterstudiengang Psychologie an der Technischen Universität Dortmund oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig nicht bestanden hat oder
 - 2. der*dem Kandidatin*Kandidaten nach abgelegter Prüfung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 20

Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus den studienbegleitenden Prüfungen, in denen insgesamt 78 Leistungspunkte zu erwerben sind, der berufspraktischen Tätigkeit, in der 12 Leistungspunkte zu erwerben sind, und der Masterarbeit, in der 30 Leistungspunkte zu erwerben sind.
- (2) Die im Rahmen der studienbegleitenden Prüfungen zu erwerbenden Leistungspunkte sind durch den vollständigen und erfolgreichen Abschluss von Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen zu erwerben. Im Bereich der Wahlpflichtmodule sind genau 32 Leistungspunkte in vier Modulen zu erwerben und 4 Leistungspunkte durch Abschluss des Wahlpflichtmoduls EWP „Ergänzendes Wahlpflichtseminar“. 84 Leistungspunkte sind im Bereich der Pflichtmodule zu erwerben, worunter die Masterarbeit und die berufspraktische Tätigkeit gehören.
- (3) Im Modul „Ergänzungsfach“ können Leistungspunkte anderer Lehrveranstaltungen eines Bachelorstudiums an der TU Dortmund erworben werden. Falls die Leistungspunkte in mehreren Lehrveranstaltungen erworben werden, müssen sie aus demselben Studiengang stammen.
- (4) Aus der Modulübersicht (siehe Anhang) ergeben sich die zu studierenden Module und die ihnen jeweils zugeordneten Leistungspunkte, Lehrveranstaltungstypen (Pflicht- / Wahlpflicht) und Prüfungsarten (Modulprüfung oder Teilleistungen). Alles Weitere regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 21

Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 =	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 =	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 =	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 =	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Betrachtung der studienbegleitenden Prüfungen können die einzelnen Noten um 0,3 verringert oder erhöht und damit Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (2) In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können bei Prüfungsleistungen, die nicht in der Gesamtnote berücksichtigt werden, die Prüfungsleistungen entweder nach dem

Notenmaßstab gemäß Absatz 1 oder nach folgendem vereinfachten Maßstab bewertet werden:

bestanden = eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt

nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet worden ist.
- (4) Eine Klausur, welche ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurde, gilt als bestanden, wenn
 - a) 60 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden sind oder
 - b) mindestens 50 % der maximal zu erreichenden Punktzahl erzielt wurden und die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidat*innen unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.
- (5) Hat die*der Kandidat*in die Mindestpunktzahl gemäß Absatz 4 erreicht und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:

1 = sehr gut, falls sie*er mindestens 75 %

2 = gut, falls sie*er mindestens 50 % aber weniger als 75 %

3 = befriedigend, falls sie*er mindestens 25 % aber weniger als 50 %

4 = ausreichend, falls sie*er keine oder weniger als 25 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden zu erreichenden Punkte erreicht hat.
- (6) Wird eine Klausur nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so werden die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Aus beiden Bewertungen wird die Note der Klausur ermittelt, wobei die Anteile der jeweils zu erreichenden Gesamtpunktzahlen berücksichtigt werden. Absatz 7 gilt entsprechend.
- (7) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus der Summe der Produkte der Noten der Teilleistungen mit deren zugeordneten Leistungspunkten geteilt durch die Anzahl der Leistungspunkte des Moduls.

Die Modulnoten lauten in Worten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnittswert über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnittswert über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnittswert über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnittswert über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (8) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 7 gebildeten Noten aller benoteten Module, einschließlich der Masterarbeit, wobei die einzelnen Noten mit der jeweiligen Zahl der zu diesem Modul gehörenden Leistungspunkte einfach gewichtet werden. Absatz 7 gilt entsprechend.

- (9) Die Gesamtnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder in Form einer ECTS-Einstufungstabelle ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:
- A= in der Regel die besten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden;
 - B= in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
 - C= in der Regel die nächsten ca. 30 % der erfolgreichen Studierenden;
 - D= in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
 - E= in der Regel die nächsten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden.
- (10) Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument. Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

§ 22

Masterarbeit (Thesis)

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer mindestens 30 Leistungspunkte in Modulen des Masterstudiums gemäß dem Studienverlaufsplan im Anhang erbracht hat. Durch die Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte erworben.
- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die*der Kandidat*in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (3) Die Masterarbeit kann im Einvernehmen von Prüfenden mit der*dem jeweiligen Kandidatin*Kandidaten auch in englischer Sprache erbracht werden.
- (4) Die Masterarbeit kann von jede*jedem Hochschullehrer*in oder einem habilitierten Mitglied der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung, welches in Forschung und Lehre tätig ist, ausgegeben und betreut werden. Andere Wissenschaftler*innen, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Masterarbeit ausgeben und betreuen.
- (5) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten über die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Vor der Ausgabe der Masterarbeit muss die*der Kandidat*in die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt haben. Der Nachweis der Erfüllung dieser Voraussetzungen ist dem Antrag beizufügen. Die*der Kandidat*in kann in dem Antrag bezüglich der*des Betreuerin*Betreuers und des Themas Vorschläge machen. Kann ein*e Kandidat*in keine*n

Betreuer*in oder kein Thema für die Masterarbeit benennen, sorgt der Vorsitz des Prüfungsausschusses dafür, dass die*der Kandidat*in ein Thema für die Masterarbeit und eine*n Betreuer*in erhält.

- (6) Die Masterarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Masterarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der*des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt. Der unter Absatz 8 genannte Umfang muss über die Anforderungen einer Einzelarbeit angemessen hinausgehen.
- (7) Für die Bearbeitung der Masterarbeit steht der*dem Kandidatin*Kandidaten ein Zeitraum von 26 Wochen zur Verfügung und beginnt mit der Ausgabe des Themas. Die in diesem Zeitraum für die Bearbeitung vorgesehene Zeit beträgt 900 studentische Arbeitsstunden. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten kann der Vorsitz des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der*dem Betreuer*in ausnahmsweise eine Verlängerung des Bearbeitungszeitraumes um bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf des Bearbeitungszeitraumes an den Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests, erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer die Hälfte der Bearbeitungszeit, wird der*dem Kandidatin*Kandidaten über den Prüfungsausschuss ein neues Thema ohne Anerkennung eines Prüfungsversuchs gestellt.
- (8) Der Umfang der Masterarbeit soll 24 000 Wörter (inklusive aller Teile der Masterarbeit; exklusive Anhängen) nicht überschreiten.
- (9) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage ab der Ausgabe zurückgegeben werden; die Masterarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (10) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die*der Kandidat*in an Eides statt zu versichern, dass sie*er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Masterarbeit als fester Bestandteil der Masterarbeit unterschrieben einzubinden bzw. entsprechend des digitalen Abgabeverfahrens gemäß § 23 Absatz 1 zusammen mit der Abschlussarbeit als eine Datei hochzuladen.

§ 23

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Für die Abgabe der Masterarbeit gelten die Bestimmungen der Ordnung zur Abgabe von Abschlussarbeiten (Bachelor/Master) der Technischen Universität Dortmund in der jeweils geltenden Fassung. Sofern das Hochladen von einzelnen Abschlussarbeiten beziehungsweise von Teilen der Abschlussarbeit aus fachlichen Gründen nicht tauglich ist und/oder sofern eine vertragliche Vereinbarung mit Dritten besteht, die eine Veröffentlichung von Abschlussarbeiten oder von Teilen von Abschlussarbeiten ausschließt, findet durch Entscheidung des Prüfungsausschusses das bisherige analoge Verfahren zur Abgabe von Abschlussarbeiten gemäß Absatz 2 Anwendung.

- (2) Beim analogen Verfahren ist die Masterarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher gebundener Ausfertigung und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Postanlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Ein*e Prüfende*r soll die*der Betreuer*in der Arbeit sein (Erstgutachter*in). Die*der zweite Prüfende wird von dem Vorsitz des Prüfungsausschusses bestimmt (Zweitgutachter*in). Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 21 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.
- (4) Die Note der Masterarbeit gemäß § 21 wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur ein*e Prüfende*r die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), wird vom Prüfungsausschuss ein*e dritte*r Prüfende*r zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. § 21 Absatz 7 gilt entsprechend.
- (5) Die Bewertung der Masterarbeit ist der*dem Kandidatin*Kandidaten spätestens drei Monate nach der Abgabe mitzuteilen.

§ 24

Zusatzqualifikationen

- (1) Studierende können sich vor dem Bestehen bzw. dem endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen Prüfungsleistungen erbringen. Mit diesen Prüfungsleistungen können keine Leistungspunkte erworben werden.
- (2) Zusatzqualifikationen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird auf Antrag der*des Studierenden in das Transcript of Records aufgenommen.

§ 25

Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die*der Kandidat*in in der Regel sechs Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Masterprüfung, einschließlich des ECTS-Grades nach § 21, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Module (insbesondere die Wahlpflichtbereiche „Grundlagenvertiefung“ und „Anwendungsvertiefung“) und Modulnoten sowie die Anzahl der in den einzelnen Modulen erworbenen Leistungspunkte aufzunehmen.
- (2) Auf dem Transcript of Records werden auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten zusätzliche Leistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind. Darüber hinaus können im Rahmen des Studiums absolvierte freiwillige Praktika, die auf Antrag über den Prüfungsausschuss genehmigt wurden und die einen inhaltlichen und

fachlichen Zusammenhang zu dem gewählten Studiengang aufweisen, mit aufgenommen werden.

- (3) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigelegt. Es beschreibt insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Leistungen beigelegt (Transcript of Records).
- (4) Auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten wird auch vor Abschluss der Masterprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 21 Absatz 1 enthält.
- (5) Das Zeugnis wird von dem Vorsitz des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung versehen.
- (6) Das Zeugnis und die Bescheinigungen nach Absatz 2 und Absatz 3 werden in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

§ 26

Masterurkunde

- (1) Der*dem Kandidatin*Kandidaten wird eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. In der Masterurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß §4 beurkundet. Der Studiengang der*des Absolventin*Absolventen ist in der Masterurkunde anzugeben.
- (2) Die Masterurkunde wird von der*dem Dekan*in der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung und dem Vorsitz des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat die*der Kandidat*in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die*der Kandidat*in getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die*der Kandidat*in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die*der Kandidat*in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und 2 ist der*dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
- (4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Mastergrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht gewährt. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Die Nutzung von Kopien und sonstigen Reproduktionen der Klausur sind nur für den persönlichen Gebrauch zum Zwecke der Klausureinsicht zulässig. Insbesondere ist die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung und jede Art der Verwertung sowie die Weitergabe an Dritte nicht gestattet. Bei Verstößen ist mit erheblichen rechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüfenden festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt gegeben. Die Einsicht in die Ergebnisse weiterer schriftlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats an den Vorsitz des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (2) Die Einsicht in die auf die jeweiligen Prüfungen bezogenen Gutachten der Prüfenden sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Vorsitz des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29

Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Die Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2025 in Kraft und gilt für alle ab dem Wintersemester 2025/2026 in den Masterstudiengang Psychologie eingeschriebenen Studierenden. Sie wird erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2025/2026 angewendet

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung vom 10. Dezember 2025 sowie des Beschlusses des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 05. November 2025.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 16. Dezember 2025

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

Anhang: Modulübersicht

Modul	Leistungs- punkte	Prüfungsart	Zulassungs- voraussetzungen für die Modulprüfung	Voraussetzungen für den Modulabschluss
Pflichtmodul 1: Forschungsmethoden	16	Drei unbenotete Studienleistungen, eine benotete Modulprüfung	keine	Studienleistung in LV 2, LV3 und LV4
Pflichtmodul 2: Psychologische Diagnostik	10	Zwei benotete Teilleistungen	keine	
Pflichtmodul 3: Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse/Projektarbeit	10	Zwei unbenotete Studienleistungen, eine benotete Modulprüfung	keine	Studienleistung in LV 1 und LV 2
Pflichtmodul 4: Masterarbeit	30	Masterarbeit	Siehe § 22 PO	
Pflichtmodul 5: Ergänzungsfach	6	Nach Vorgabe des jeweiligen Faches	Nach Vorgabe des jeweiligen Faches	
Pflichtmodul 6: Berufspraktische Tätigkeit	12	Eine benotete Modulprüfung	Bescheinigung über das Absolvieren der berufspraktischen Tätigkeit	
Wahlpflichtmodul GR1: Differentielle Psychologie	8	Zwei benotete Teilleistungen	keine	
Wahlpflichtmodul GR2: Entwicklungspsychologie	8	Zwei benotete Teilleistungen	keine	
Wahlpflichtmodul GR3: Neuropsychologie	8	Zwei benotete Teilleistungen	keine	

Wahlpflichtmodul 4: Sozialpsychologie und Arbeits- und Organisationspsychologie	8	Zwei benotete Teilleistungen	keine	
Wahlpflichtmodul AN1: Empirische Bildungsforschung	8	Modulprüfung oder zwei benotete Teilleistungen	keine	
Wahlpflichtmodul AN2: Human-Factors Psychologie	8	Zwei benotete Teilleistungen	keine	
Wahlpflichtmodul AN3: Klinische Psychologie	8	Eine unbenotete Studienleistung, eine benotete Modulprüfung	keine	Studienleistung in LV 4
Wahlpflichtmodul AN4: Pädagogische Psychologie	8	Zwei benotete Teilleistungen	keine	
Wahlpflichtmodul EWP: Ergänzendes Wahlpflichtseminar	4	Modulprüfung	keine	